

Neue Glasbemessungsnorm DIN 18008

Die DIN 18008 wurde als Technische Regel zur Glasbemessung bauaufsichtlich eingeführt. Aktuell haben bereits fünf Bundesländer die bauaufsichtliche Einführung vollzogen: Saarland (21.08.2014), Thüringen (26.08.2014), Bremen (03.09.2014), Brandenburg (30.10.2014) und Rheinland Pfalz (01.12.2014). Eine Übergangsfrist gibt es nicht.

Gleichzeitig wurden in diesen Bundesländern die alten Regeln TRLV, TRPV, TRAV und DIN 18516-4 außer Kraft gesetzt. Die übrigen 11 Bundesländer beabsichtigen Anfang 2015 zu folgen.

Nach bauaufsichtlicher Einführung der DIN 18008 dürfen gemäß Landesbauordnung (LBO) des jeweiligen Bundeslandes die o.g. alten Regeln nicht mehr zur Bemessung und zum Nachweis der Verwendbarkeit von Glas herangezogen werden. Da außerdem von Prüfengeuren und –behörden die bautechnischen Nachweise in der Regel nach dem Stand der Technischen Regeln gefordert werden, die zum Zeitpunkt der Bauabnahme gelten, sollte die Glasbemessung schon jetzt stets nach DIN 18008 erfolgen.

Dabei ist zu beachten, dass sich aufgrund des neuen Sicherheitskonzepts der DIN 18008 Änderungen bei den nachweisbaren Glasaufbauten und –formaten ergeben können. Insbesondere 3fach-Isoliergläser aus Floatglas oder VSG/Float mit kurzen Kanten kleiner als ca. 1,0 m, die nicht unter die Nachweiserleichterung DIN 18008-2 Abs. 7.5 fallen, können oftmals nur nachgewiesen werden, wenn die rechnerisch überlasteten Gläser durch thermisch vorgespannte Gläser ESG(-H), VSG/TVG oder VSG/ESG(-H) ersetzt werden.

Verantwortlich für die Glasbemessung und die Erbringung der nach LBO vorgeschriebenen bautechnischen Nachweise ist derjenige, der hierfür ein Angebot abgegeben und den Zuschlag erhalten hat. Das ist in der Regel der Fenster-, Fassaden- oder Metallbauer. Glasdickenempfehlungen von Isolierglasherstellern und Glashändlern sind keine bautechnischen Nachweise, sondern unverbindliche Vordimensionierungen, die kein Ersatz für die nach LBO vorgeschriebenen bautechnischen Nachweise sind. Denn diese dürfen in der Regel nur von bauvorlage- bzw. nachweisberechtigten Fachplanern erstellt werden (vgl. §§ 65-66 Musterbauordnung / MBO).

Unsere Angebote beziehen sich daher auf die kundenseitig angegebenen Glasaufbauten bzw. – wenn kein Glasaufbau angegeben ist – auf einen Standardaufbau ohne Berücksichtigung der jeweiligen Anwendung. Bautechnische Nachweise sind in unseren Angeboten nicht enthalten.